



# ***Statuten***

vom 17. Mai 2000

# **I. Name Sitz und Zweck**

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verband Graubündner Elektro- Installationsfirmen VGEI ist ein auf unbestimmte Zeit bestehender Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
Der VGEI bildet eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Elektro- Installationsfirmen VSEI.  
Der Sitz des VGEI ist am Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Der VGEI bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Elektro- und Telematik- Installationsgewerbes.
- 2.2 In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:
- Die Erhaltung und Förderung eines freien und selbständigen Elektro- und Telematik- Installationsgewerbes;
  - Der Zusammenschluss der Elektro- und Telematik- Installationsfirmen des Kantons Graubünden;
  - Die aktive Gestaltung und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - Die politische und wirtschaftliche Interessenwahrung;
  - Die Kooperation mit ähnlich gelagerten Verbänden und Institutionen;
  - Die Wahrung der Berufs- und Brancheninteressen im Rahmen des nationalen Umfeldes;
  - Die Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards;
  - Die Information und Beratung der Mitglieder,
  - Die Information der Öffentlichkeit und der Behörden;
  - Die Unterstützung des VSEI mit allen seinen Einrichtungen.
- 2.3 Zum Erreichen der Verbandsziele haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen.
- 2.4 Der VGEI kann zur Erreichung seiner Ziele Verträge abschliessen und anderen Organisationen beitreten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 In den VGEI können als Mitglieder aufgenommen werden:

#### 3.2 Aktivmitglieder

- Elektro- Installationsfirmen, die im Besitze einer durch die zuständige kontrollpflichtige Unternehmung erteilten unbeschränkten Installationsbewilligung zur Ausführung elektrischer Anlagen sind und im Handelsregister eingetragen sind;
- Telematik- Installationsfirmen, die über einen technischen Leiter mit höherer Fachprüfung, fachtechnischem Ingenieurabschluss einer höheren Lehranstalt oder einem eidgenössischen Fachausweis als Elektro- Telematiker verfügen und im Handelsregister eingetragen sind;
- Elektrizitätswerke, die im Besitze einer unbeschränkten Installationsbewilligung sind.

Die Aktivmitgliedschaft kann nur für die Gesamtheit der Firma und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.

#### 3.3 Passivmitglieder

Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder Geschäftsführer eines Aktivmitgliedes können auf eigenen Antrag Passivmitglieder werden.

#### 3.4 Freimitglieder

Langjährige und verdiente Mitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden.

#### 3.5 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch herausragende Leistungen für den VGEI ausgezeichnet hat.

## **Art. 4 Aufnahme / Ernennung**

### **4.1 Aktivmitglieder**

Für die Anmeldung ist ein schriftliches Gesuch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand informiert die Aktivmitglieder über den Eingang des Aufnahme gesuches. Begründete Einsprachen gegen eine Aufnahme sind binnen 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Jedes Aktivmitglied muss auch Mitglied des VSEI sein.

### **4.2 Passivmitglieder**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

### **4.3 Freimitglieder**

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

### **4.4 Ehrenmitglieder**

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **5.1 Den Aktivmitglieder stehen folgende Rechte zu:**

- Antragsrecht an die Generalversammlung;
- Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
- Rekursrecht;
- Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- zur Einhaltung der Statuten;
- zur Wahrung der Verbandsinteressen;
- zur Respektierung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und der durch sie abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen (z.B. GAV usw.);
- zur fristgerechten Bezahlung der statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge und des Eintrittsgeldes.

5.2 Den Passivmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme zu.

Sie verpflichten sich:

- zur Einhaltung der Statuten und Verbandsbeschlüsse;
- zur Wahrung der Verbandsinteressen;
- zur fristgerechten Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrages.

5.3 Die Freimitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme.

5.4 Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

## **Art. 6 Austritt / Erlöschung der Mitgliedschaft**

6.1 Aktivmitgliedschaft

6.1.1 Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem VGEI kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben bis 30. Juni bei der Geschäftsstelle eintreffen. Ein Austritt aus dem VGEI hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VSEI zur Folge. Umgekehrt hat der Austritt aus dem VSEI den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VGEI zur Folge.

6.1.2 Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Geschäftsaufgabe, der Firmaauflösung, des Konkurses, des Todes des Inhabers bei Einzelfirmen bzw. der Löschung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft im Handelsregister.

6.1.3 Geht das Geschäft auf Erben oder Nachfolger über, so bleibt die Aktivmitgliedschaft bestehen, sofern die Voraussetzungen der Statuten über die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben oder die Geschäftsnachfolger nicht schriftlich innert Monatsfrist seit Eintragung im Handelsregister die Mitgliedschaft ablehnen. Ist mit dem Verkauf des Geschäftes ein Namenswechsel verbunden, gilt für die Geschäftsnachfolger das normale Eintrittsverfahren.

6.2 Passivmitglieder

6.2.1 Passivmitglieder können ihre Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten - auf das Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Passivmitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt zudem mit dem Tod des Passivmitgliedes.

## **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

- 7.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- 7.2 Gegen den Ausschluss stehen dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Über die aufschiebende Wirkung des Rekurses entscheidet der Vorstand.
- 7.3 Ein Ausschluss aus dem VGEI hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VSEI zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem VSEI automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VGEI zur Folge.

## **Art. 8 Finanzielles**

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten des VGEI haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.2 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des VGEI. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem VGEI gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.
- 8.3 Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der Verband ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge. Letztere bestehen für Aktivmitglieder aus einem von der Lohnsumme abhängigen Betrag.
- Die Einzelheiten der Beitragserhebung und die Höhe der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 8.4 Die Jahresbeiträge für Passivmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.
- 8.5 Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Verbandsbeiträge.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Organe des VGEI**

- 9.1 Organe des VGEI sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - die Geschäftsstelle
  - von der GV eingesetzte Kommissionen.

#### **Art. 10 Die Generalversammlung**

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VGEI.

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie findet innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder einen Antrag an den Vorstand stellen, sowie auf Beschluss des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer vom Vorstand festgesetzten Busse von max. Fr. 100.-- gebüsst.

Die schriftliche Entschuldigung muss nach Möglichkeit vor der Versammlung im Besitze der Geschäftsstelle sein.

- 10.2 Der Generalversammlung obliegen:
- die Abnahme des Jahresberichtes;
  - die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - die Genehmigung des Budgets;
  - die Genehmigung der Jahresrechnung der Einführungskurse;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Wahl des Präsidenten;
  - die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - die Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - die Wahl der Geschäftsstelle;

- die Wahl der Kommissionsmitglieder;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Eintrittsgeldes der Aktivmitglieder;
- die Festsetzung der Sitzungsgelder;
- die Änderung der Statuten;
- die Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder gemäss Art. 10.3;
- die Beurteilung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Behandlung und Beschlussfassung von weiteren Anträgen die formgerecht vorgelegt wurden.

10.3 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet der Vorstand über den Zeitpunkt der Unterbreitung an die Generalversammlung. In jedem Fall müssen die Anträge, die zur Beschlussfassung gelangen, vom Vorstand beraten und begutachtet werden.

10.4 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Es ist nur eine Stellvertretung gestattet.

## **Art. 11 Der Vorstand**

11.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl ist bis zu maximal 12 Jahren Amtsdauer möglich. Die Wählbarkeit ist letztmals im Kalenderjahr möglich, in dem der Mandatsträger das 65. Altersjahr erreicht. Wählbar ist nur, wer im aktiven Geschäftsleben steht.  
Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer.

11.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 5-7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

11.3 Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes; er definiert die Verbandspolitik.

- 11.4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:
- die Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung der an der Versammlung zur Behandlung gelangenden Geschäfte;
  - den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterstehen;
  - die Erarbeitung von Grundlagen für die Weiterentwicklung des Verbandes;
  - die Kontaktpflege mit Behörden, Amtsstellen, Dach- und Partnerorganisationen, Mandatsträgern und anderen Institutionen;
  - die Finanzpolitik des Verbandes, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
  - die Formulierung von Zielsetzungen und Leitlinien für die Kommissionen;
  - die Führung der Kommissionen;
  - Die Festlegung der Organisation und des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;
  - Die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
  - Die Bestimmung der Personen, die für den Verband rechtsverbindliche Unterschrift führen;
  - Die Festlegung der Beiträge der Passivmitglieder.
- 11.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegeben Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid:
- 11.6 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. In seiner Abwesenheit leitet der Vizepräsident die Sitzung.
- 11.7 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu Fr. 5000.-- jährlich beschliessen. Höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **Art. 12 Rechnungsrevisoren**

- 12.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.
- 12.2 Die Rechnungsrevisoren, die Inhaber oder Geschäftsführer von Aktivmitgliedern sein müssen, werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können für 1 weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.
- 12.3 An Stelle von Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung auch eine Treuhand- und Revisionsgesellschaft mit der Prüfung der Rechnung beauftragen.
- 12.4 Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Verbandes und allfällige Nebenrechnungen materiell und formell zu prüfen. Sie erstellt Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

## **Art. 13 Geschäftsstelle**

- 13.1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Geschäftsstelle schaffen oder die Arbeiten einem Dritten übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand festgelegt.

## **Art. 14 Geschäftsordnung, Wahlverfahren**

- 14.1 Die Abstimmungen in den Organen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Organe können jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 14.2 Die Einladungen zu Generalversammlung, Vorstandssitzungen sind unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel 20 Tage vor deren Stattfinden den Einzuladenden schriftlich anzuzeigen. Ausserdem wird die ordentliche Generalversammlung in der Verbandszeitschrift publiziert.
- 14.3 Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- 14.4 Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern werden die ausgewiesenen Auslagen durch den VGEI vergütet.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art.15 Statutenänderung

- 15.1 Änderungen dieser Statuten können beschlossen werden, wenn diese 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

### Art.16 Auflösung des VGEI

- 16.1 Die Auflösung des VGEI kann beschlossen werden, wenn 3/4 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung dazu geben.
- 16.2 Im Falle der Auflösung des VGEI wird ein allfälliges Vermögen dem VSEI übergeben, der dasselbe bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Bildet sich ein neuer Verband, so wird diesem nach Aufnahme in den VSEI das Vermögen ohne Zinsen ausgehändigt.

### Art.17 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Juni 1979 (Teilrevidiert am 1. Juni 83) und treten mit Ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 17. Mai 2000 in St. Moritz in Kraft

Der Präsident:

Albino Biffi



Der Sekretär:

Jürg Michel

